

SEMI BAU Ges.m.b.H.

Sanierung – Trockenausbau – Fassaden – Innenputze

A-1060 Wien Aegidigasse 22/1 2 Telefon: 01/596 48 10 Fax: 01/596 48 10-15

Sandstrahlung
Korrosionsschutz
Industrieanstriche

Betonanstrichung · Bodenmarkierung
Fassaden- u. Brandschutzeinrichtung
Malerei · Beschriftung

SEPERO
GesmbH

Wien – Spielberg b. Krottenfeld Tel. 03512/724 02, Fax 729 22
e-mail: office@sepero.at Internet: www.sepero.at

ING. SIEGL GES. MBH

INSTALLATIONSUNTERNEHMEN FÜR SANITÄR, HEIZUNG UND LÜFTUNGSANLAGEN
1030 WIEN RENNWEG 94 TELEFON 797 19-0 TELEFAX 797 19-18

ASPHALTUNTERNEHMUNG

Dipl.-Ing. O. Smereker & Co. Gesellschaft m.b.H.
Baumeister

1111 Wien, 7. Haidequerstraße 3, Postfach 146
☎ 767 31 50 Fax 769 25 60

Straßenbau-Gehwegherstellung-Pflasterfugen-Vergußarbeiten

GAS, WASSER, HEIZUNG

Karl Sonderhof

1210 WIEN, FLORIOSOORFER HAUPTSTRASSE 18
TELEFON 278 15 65, 270 73 00, FAX 270 73 00/18
www.installateur.at/sonderhof, 1asonderhof@hild.at

1210 Wien
Marksteinerstraße 1-3

ISDN voice +43 1 270 49 90
voice +43 1 270 49 79
fax +43 1 270 49 99
data info@stahltec.at

ING. GLEIXNER METALLBAUTECHNIK GMBH

... Ihr Partner im Stahlbau

www.stahltec.at

T R A N S P O R T B E T O N

1110 WIEN, WILDPRETSTRASSE 5
Telefon 01 / 760 07, Fax DW 591

ERFAHRUNG – KNOW-HOW – QUALITÄT
IST UNSER ERFOLG SEIT MEHR ALS 30 JAHREN

ISO 9002

EIN UNTERNEHMEN DER ASAMER-GRUPPE

(MA 63 – Allg 1470/00.)

Verordnung

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der Wiener Taxitarif 1997 abgeändert wird.

Aufgrund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 135/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der verbindliche Tarife für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe festgelegt werden (Wiener Taxitarif 1997), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 48/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr 11/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Tagtarif

- § 2. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 133,3 m 28 S
- (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 133,3 m 2 S
- (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km je, wenn auch nur begonnene 166,7 m 2 S
- (4) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt je, wenn auch nur begonnene 26 Sekunden 2 S
- (5) Ein Zuschlag beträgt 14 S
- (6) Der Tarif gemäß Abs 1 bis 5 ist an Werktagen von 6.00 bis 23.00 Uhr für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

2. § 3 samt Überschrift lautet:

„Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif

- § 3. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 111,1 m 29 S
- (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 111,1 m 2 S
- (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km je, wenn auch nur begonnene 142,9 m 2 S
- (4) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt je, wenn auch nur begonnene 26 Sekunden 2 S
- (5) Ein Zuschlag beträgt 14 S
- (6) Der Tarif gemäß Abs 1 bis 5 ist an Werktagen von 23.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

3. Im § 4 entfällt Abs 4.

4. § 5 samt Überschrift lautet:

„Zuschläge

- § 5. (1) Für Bestellungen einer Fahrt im Wege des Standplatztelefons ist ein Zuschlag zu verrechnen.
- (2) Für die Bestellung einer Fahrt im Wege der Vermittlung über eine Taxifunkzentrale sind zwei Zuschläge zu verrechnen.

- (3) Vor Einschaltung des Zuschlags oder der Zuschläge ist der Fahrgast auf dieses Vorhaben unter Angabe des Grundes aufmerksam zu machen.
- (4) Die Einhebung sonstiger Zuschläge, wie z B Bahnhof- oder Mehrpersonenzuschlag, ist ebenso wie die Forderung der Bezahlung der ganzen oder teilweisen Leerrückfahrt unzulässig. Für eine vom Fahrgast verlangte Ausschmückung des Fahrzeuges darf jedoch ein angemessenes Entgelt gefordert werden.
- (5) Für das Auf- und Abladen von Gepäck oder Geräten darf auch dann kein Zuschlag gefordert oder verrechnet werden, wenn diese auf Verlangen des Fahrgastes vom Lenker vom oder in den Hausflur getragen werden. Darüber hinausgehende Hilfeleistungen unterliegen der freien Vereinbarung.
- (6) Mehr als zwei Zuschläge dürfen nicht gefordert und nicht verrechnet werden.“

5. Im § 6 Abs 3 wird die Wortfolge „Zuschlag gemäß § 5 Abs 3 bzw Abs 4“ durch die Wortfolge „Zuschlag gemäß § 5 Abs 1 bzw Abs 2“ ersetzt.

6. § 7 samt Überschrift lautet:

„Pauschalfahrten

§ 7. Die §§ 2 bis 6 gelten nicht für Fahrten,

- 1. die auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers erfolgen;
- 2. die anstelle einer Beförderung im Linienverkehr im Auftrag von Personen erfolgen, die eine Konzession für die Personenbeförderung nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 166/1999, oder nach dem Kraftfahriniengesetz, BGBl I Nr 203/1999, oder eine vergleichbare Genehmigung eines anderen EG- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen;
- 3. bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten).“

5. § 11 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

- § 11. (1) Die Fahrpreisanzeiger sind bis 28. Februar 2002 dem in den §§ 2 und 3 festgelegten Tarif entsprechend umzubauen. Nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden.
- (2) Bis zum Umbau des Fahrpreisanzeigers gelten dessen Angaben, wobei pro Fahrt ein Zuschlag von 7 S zu dem im Fahrpreis ausgewiesenen Betrag zu verrechnen ist.
- (3) Bis zum Umbau des Fahrpreisanzeigers ist auf oder unmittelbar oberhalb desselben ein gedruckter, mit dem Siegel der Wirtschaftskammer Wien – Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgendem Inhalts in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sicht- und lesbar anzubringen:

„Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut. Der Zuschlag beträgt bis 31. Dezember 2001 7 S (entspricht 51 Cent) und ab 1. Jänner 2002 bis 28. Februar 2002 51 Cent (entspricht 7 S) pro Fahrt“.“



STRASSER
STEINBAU

1232 Wien, Erlaaer Straße 169-171
 Telefon (01) 665 88 20, Telefax (01) 665 88 30
 St. Martin i. M. (Zentrale), Linz, Salzburg, Wien, München

SYSTEMAL
REINIGUNG
GmbH
Denkmal+fassaden+Gebäudereiniger

1160 Wien, Neumayrg. 10 • Tel. 492 40 47 • Fax 493 41 60

DACHDECKEREI
TANDLER

Tel. 812 26 52 • Fax 812 26 52/4
 1120 WIEN • HILSCHERGASSE 10

OTTO TAUSCH GesmbH
MALER- und ANSTREICHERBETRIEB
FASSADENBESCHICHTUNG
und TAPETENARBEITEN

1020 WIEN, FRANZ-HOCHEDLINGER-GASSE 4
 TELEFON 214 95 46, AUTO-TEL. 0663/80 27 14

TERRA PAPIER

HANDELS- U. PRODUKTIONSGES.M.B.H.

FABRIK FÜR:
 SCHULHEFTE, NOTIZ-, COLLEGE-, FLIP-CHART-, ZEICHENBLOCKS, KANZLEIPAPIERE USW.

A-8330 FELDBACH, EUROPASTRASSE 5 • TEL. 03152/7228-0, FAX 03152/7229

VA TECH

VA TECH VOEST MCE

Die VA TECH VOEST MCE ist ein internationaler Systemanbieter für hydraulische Energieerzeugung, Stahlbau, Anlagentechnik, Errichtung von Hochbauten und Fassaden, industrielle Dienstleistung sowie Transport- und Montagesysteme.

VOEST MCE VA TECH VOEST MCE GmbH & Co/Systemtechnik, DG 3 Postfach 36, Lunzer Straße 78, A-4031 Linz/Austria
 Telefon: (0732) 6987 - 8389, Fax: (0732) 6980 - 2970
 Brünnner Straße 73/2, A-1210 Wien/Austria
 Telefon: (01) 294 26 80 - 12, Fax: (01) 294 26 80 - 18



seit 1851

SPENGLEREI **LÜFTUNGSBAU**
DACHDECKEREI **BLITZSCHUTZBAU**

zertifiziert nach ISO 9002 **ZIMMERMANN**

7210 MATTERSBURG • MICHAEL KOCH - STRASSE 19
 TELEFON 02626/62348-0 • FAX 02626/62348-9
 E-mail: office-zimmermann@aon.at
 www.zimmermann-dach.at

GROSSTISCHLEREI EDUARD HANZEL

1050 Wien, Straußengasse 18-22, Telefon 587 85 27 Serie, Fax 587 97 15, E-mail: eduard@hanzel.at

 ERZEUGUNG VON FENSTERN, TÜREN UND
 SPEZIALKONSTRUKTIONEN · HAUSREPARATUREN

 ARCHITEKT ING.
 BAUMEISTER Co. Ges.m.b.H.

VIKTOR HÖRNLEIN Ges. m. b. H.
 1140 WIEN · PENZINGER STRASSE 128/9 · TELEFON 894 75 94

GLASEREI VANIC Ges. m.b.H.

1210 Wien, Frauensstiftgasse 1 · Tel. 292 13 36, Fax 292 13 36-16 DW

 Sämtliche Reparatur- und Neuvorglasungen – alle Schleiferarbeiten –
 Bilder – Spiegel – Rahmen (Einrahmungen) – Haus- und Küchengeräte
 e-Mail: email@glas-vanic.at – Internet: http://www.glas-vanic.at

 HARTGESTEINSCHOTTERWERK Meidling im Tal, Post Furth, NÖ.
 MICHAEL WANKO'S SOHN

Hans Wanko K. G.
 1030 Wien, Sechskrügelgasse 12

 Bahnstation Statzendorf, Niederösterreich
 Edelsplitt, gewaschen, für Beton- und Asphaltstraßen, Bahn- und Straßenschotter, Sand,
 Fiesel sowie Wurf-, Wasserbau- und Mauersteine
 Werksruf: 0 27 36 / 7236 Wiener Fernruf: 712 55 19
 Fax 0 27 36 / 7236 DW 22 Fax 713 04 92

Installationen

Ing. Alfred Weibrich

 Gas-Wasser-Sanitäreanlagen
 Kunststoffrohrverlegung im Druckbereich

 1030 Wien, Tel: 713 47 34
 Rennweg 41 Fax: 714 45 26/90

Wiesnegger Bau Ges.m.b.H.

 ALTMANNSDORFER STRASSE 311 • 1230 WIEN • FN 192035 f
 Telefon und Fax: 01/662 71 04

 Horizontalbohrungen • Kernbohrungen • Kanalbau • Kanalsanierung
 Planung • Beratung

ERNST WÜNSCH Ges. m. b. H.

BAUMEISTERBETRIEB

 1010 Wien, Neuer Markt 1
 Telefon 512 12 84, Fax 512 34 50

1230 WIEN, DRASCHESTASSE 51

 8644 MÜRZHOFEN
 Tel. (0 38 64) 23 17

8010 GRAZ

zöschner

FENSTER – TÜREN

Artikel II

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Tagtarif

- § 2. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 183,5 m 2 Euro
- (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 183,5 m 20 Cent
- (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km je, wenn auch nur begonnene 229,3 m 20 Cent
- (4) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt je, wenn auch nur begonnene 35,8 Sekunden 20 Cent
- (5) Ein Zuschlag beträgt 1 Euro
- (6) Der Tarif gemäß Abs 1 bis 5 ist an Werktagen von 6.00 bis 23.00 Uhr für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

2. § 3 samt Überschrift lautet:

„Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

- § 3. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 152,9 m 2,1 Euro
- (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 152,9 m 20 Cent
- (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km je, wenn auch nur begonnene 196,6 m 20 Cent
- (4) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt je, wenn auch nur begonnene 35,8 Sekunden 20 Cent
- (5) Ein Zuschlag beträgt 1 Euro
- (6) Der Tarif gemäß Abs 1 bis 5 ist an Werktagen von 23.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

3. Im § 11 Abs 2 wird der Betrag „7 S“ durch den Betrag „51 Cent“ ersetzt.

Artikel III

1. Artikel I tritt zwei Wochen nach dem Tag der Kundmachung in Kraft.

2. Artikel II tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

 Für den Landeshauptmann
 Mag Brauner
 Amtsführende Stadträtin